



Managementplan

FFH-Objekt 5730-305, F15 Fledermausquartiere Heldburg 4409207/5572321

Einzelobjekt F15a: Kirche Heldburg

Arbeitsstand Oktober 2009

Inhaltsübersicht

1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	7
1.1. Planungsanlass	7
1.2. Gesetzliche Grundlagen von Natura 2000	7
1.3. Allgemeines	8
1.3.1 Standarddatenbogen und Erhaltungsziele	9
1.3.2 Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung	9
1.3.3 FFH-Objekt	10
2. ANGABEN ZUM FFH-OBJEKT	11
2.1. Im Gebiet vorkommende Fledermausarten	11
2.2. Ökologische Erfordernisse der Fledermausarten	12
2.3. Gebietsbeschreibung	13
Quartierbereich des FFH-Objektes	13
Nahfeld des FFH-Objektes	16
Umfeld des Objektes	16
3. ANALYSE UND BEWERTUNG	17
3.1. Auswertung und Risikobewertung	17
3.2. Bewertung	17
Bewertung gem. Vorgaben des Standarddatenbogens (EU-Schema)	17
Bewertung gemäß den „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“ (SCHNITTER, P. et al. 2006)	18
3.3. Bewertung durch Vergleich der Koloniesituation mit dem allgemeinen Leitbild einer Mausohrwochenstubenkolonie	19
4. MAßNAHMENPLANUNG	20
4.1. Umsetzungsinstrumente	20
4.2. Aus populationsbiologischer Sicht sind folgende Maßnahmen durchzuführen, bevor weitere Planungen verfolgt werden können:	22
4.2.1. Aufstellen von automatischen akustischen Fledermauserfassungsgeräten	22
4.2.2. Netzfang in potentiellen Jagdgebieten der Population	22
4.2.3. radiotelemetrische Untersuchung von netzgefangenen weiblichen, trächtigen bzw. säugenden Großen Mausohren zum Auffinden ihrer Quartiere	22
4.3. Zusammenfassende Kostenübersicht	23
5. LITERATUR/QUELLEN	24
6. ANHANG	25

Glossar

A	Bewertungskriterium der Gebietsbeurteilung aus dem Standard-Datenbogen, Buchstabe A steht für hervorragender Wert bzw. Population (beinahe) isoliert
Anhang II	EU-weit gültige Liste der „Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.“ Bestandteil der FFH-RL
Anhang IV	EU-weit gültige Liste „streng zu schützender Arten von gemeinschaftlichem Interesse“. Bestandteil der FFH-RL
B	Bewertungskriterium der Gebietsbeurteilung aus dem Standard-Datenbogen, Buchstabe B steht für guter Wert bzw. Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebietes
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung vom 22.12.2008
C	Bewertungskriterium der Gebietsbeurteilung aus dem Standard-Datenbogen, Buchstabe C steht für durchschnittlicher/beschränkter Wert bzw. Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes
CEF-Maßnahme	Maßnahme zum Erhalt der „continuous ecological functionality. Sonderform der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion einer von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang
ENL	Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 14.05.2008)
FFH-Gebiet	Besonderes Schutzgebiet im Sinne der FFH-Richtlinie
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG; EU-Amtsblatt L 206/7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung, deutsche Übersetzung des Begriffes SCI (Site of Community importance). Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis 2013 die SCI als besondere Schutzgebiete (SAC = Special Area of Conservation) auszuweisen.
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL

NALAP	Programm zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 01.01.2005)
Natura 2000	Europäisches Schutzgebietsnetz zur Erhaltung von Lebensräumen und Arten von Europäischer Bedeutung. Umgesetzt wird dieses Netz maßgeblich über FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie der EU
pSCI	proposed Sites of Community Importance, von den Ländern erarbeitete FFH-Gebietsvorschläge für das Netz Natura 2000
SCI	vgl. GGB
SDB	Standarddatenbogen. (Form- und Datenblatt zur Übermittlung von kennzeichnenden Daten eines FFH-Gebietes an die EU)
SPA	Special Protected Area (= „Besonderes Schutzgebiet“ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie)
ThürNatG	Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft
ThürNEzVO	Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung – ThürNEzVO,
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TK25	Topographische Karte im Maßstab 1: 25 000
VILM Kriterien	Benannt nach dem Ort ihrer Aufstellung (der Ostseeinsel Vilm) definieren die VILM-Kriterien die bundesweit einheitliche Vorgehensweise beim bundesweiten Mausohrmonitoring
VS-RL	Europäische Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

1. Einleitung und Aufgabenstellung

1.1. Planungsanlass

Mit der am 15. Juli 2008 in Kraft getretenen „Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft“ (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung – ThürNEzVO, GVBl. S. 181) wurden die in Thüringen für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete formal unter Schutz gestellt.

In der Verordnung werden rechtlich verbindlich diejenigen Lebensräume bzw. Arten benannt, welche nach den Kriterien in den Richtlinien ausschlaggebend für die Aufnahme der einzelnen Gebiete in das Schutzgebietssystem Natura 2000 sind. In Verbindung mit den bereits im Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) enthaltenen Schutzvorschriften ist damit auch für die nicht bereits als Naturschutzgebiete etc. geschützten Gebiete der Schutz soweit konkretisiert, dass die Gebiete nach den Maßstäben des EU-Rechts formal als nach nationalem Recht geschützt gelten.

Im Rahmen des vorliegenden Managementplanes werden die Erhaltungsziele für das FFH-Objekt Thür.-Nr. F15a von DE 5730-305 (Kirche Heldburg) konkretisiert und operationalisiert. Das Objekt Thür. Nr. F 15b von DE 5730-305 (Tiefkeller Veste Heldburg/Heidenbaukeller) wird in einem eigenständigen Plan abgearbeitet.

Die im Rahmen dieser Planung einbezogenen Personen, Institutionen und Behörden, werden im Anhang genannt.

1.2. Gesetzliche Grundlagen von Natura 2000

Natura 2000 ist die offizielle Bezeichnung für ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete, das innerhalb der Europäischen Union nach den Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) von den Mitgliedstaaten errichtet wird. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.

Die FFH-Richtlinie und die Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) mit ihrem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 und ihren Artenschutzbestimmungen bilden für den Naturschutz ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz. Sie dienen damit dem Ziel, den sowohl von der Europäischen Union als auch

den Mitgliedstaaten in der „Konvention über biologische Vielfalt“ (CBD, Rio 1992) beschlossenen Schutz der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen umzusetzen. Auf dem Europäischen Rat im Jahr 2001 in Göteborg beschlossen die EU-Mitgliedstaaten zudem, bis zum Jahr 2010 den weiteren Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen (sog. 2010-Ziel oder Agenda 2010). In Deutschland wurde Natura 2000 mit der Umsetzung in nationales Recht innerhalb des Bundesnaturschutzgesetzes im April 1998 sowie mit den Novellen des BNatSchG 2002 und 2007 rechtsverbindlich.

Thüringen hat eine Natura 2000-Fläche von insgesamt ca. 272.268 ha (FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete). Das sind 16,8 % der Landesfläche Thüringens. Diese Kulisse besteht aus:

- 212 FFH-Gebieten mit einer Gesamtfläche von 161.462 ha (10,0 % der Landesfläche),
- 47 punktförmigen FFH-Objekten für den Fledermausschutz (zusammengefasst zu 35 Objekten bzw. Objektgruppen, im Sinne der FFH-Richtlinie auch FFH-Gebiete),
- 44 EG-Vogelschutzgebieten mit einer Gesamtfläche von 230.824 ha (14,3 % der Landesfläche).

12 Gebiete sind flächenidentisch sowohl FFH-Gebiet als auch EG-Vogelschutzgebiet.

Die FFH-RL konkretisiert europäisches Völkerrecht (z.B. die Berner Konvention und die Bonner Verträge) und wird ihrerseits durch Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Regelungen des Artenschutzrechtes, insbesondere der § 42 (ff) BNatSchG. Danach ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen oder gefangen zu halten, sie zu verletzen oder gar zu töten. Ihre Wohn- und Zufluchtstätten sind vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen. Eine Duldungspflicht für Fledermausquartiere kann gegenüber dem Grundstückseigentümer mit dem § 9 BNatSchG begründet werden. Geplante (bauliche) Veränderungen, die zur Störung der Tiere oder Vernichtung eines Quartiers führen können, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Befreiung gem. § 62 BNatSchG.

Alle Vorschläge/Maßnahmen in diesem Managementplan ersetzen nicht die artenschutzrechtlich notwendigen Abwägungen bzw. Genehmigungen zur Umsetzung.

1.3. Allgemeines

Der vorliegende Managementplan stellt kein abgeschlossenes Dokument dar. Um gemäß Art 1 Abs. a) FFH-RL einen günstigen Erhaltungszustand des Gebietes bzw. der Arten zu gewährleisten, bedarf es einer fortlaufenden Überprüfung der Grundlagen (z.B. Monitoring,

Erfolgskontrolle, Gebietsbetreuung). Der Managementplan ist also regelmäßig fortzuschreiben und den aktuellen fachlichen Erfordernissen anzupassen. Sollten Entwicklungen oder Veränderungen festgestellt werden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen (können), so müssen die Planinhalte schnellstmöglich geprüft bzw. entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

1.3.1 Standarddatenbogen und Erhaltungsziele

Der Standarddatenbogen (im Folgenden als „SDB“ bezeichnet) stellt die offizielle Gebietsbeschreibung des FFH-Gebietes für die EU-Kommission dar. Er enthält u.a. folgende wesentlichen Angaben zum Gebiet:

Arten, die in Anhang II aufgeführt sind und ihre Beurteilung

- Das Grosse Mausohr mit einer Individuenzahl von <500 (Stand 1992) ist die einzige aufgeführte Art. Der Gesamtzustand wird mit C bewertet (Population: C, Isolierung: C, Erhaltung: B).

Gebietsmerkmale

- Quartierkomplex: Mausohr-Wochenstube in Dachstuhlbereich der Kirche, Winterquartier in Kellerbereichen der Veste, weitere funktional zugehörige Teilhabitate außerhalb Gebietskulisse

Bedeutung

- Quartierkomplex: größte Mausohr-Wochenstube im Grabfeld (Kirche Heldburg: 500 Tiere) und bedeutendes Winterquartier der Mopsfledermaus (Veste Heldburg: 18 Tiere), damit bundesweit bedeutsam, Winterquartier von weiteren 7 Fledermausarten genutzt

Erhaltungsziel/Aussagen zum Gebietsmanagement

- Sicherung dauerhaft günstiger Bedingungen für die vorkommenden Fledermausarten durch Erhaltung wesentlicher Quartiereigenschaften und Teilhabitate der Umgebung

Auswertet wurde der Standarddatenbogen mit dem Datenstand vom Mai 2004.

1.3.2. Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung

Standarddatenbogen und ThürNEzVO sind in weiten Teilen deckungsgleich, haben jedoch unterschiedliche Rechtsqualitäten. Der Standarddatenbogen dient dem Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaat und der EU-Kommission. Er hat damit Verbindlichkeit für die Behörden des Freistaates und ist somit u.a. bei Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen. Die ThürNEzVO bindet darüber hinaus jedermann und untersetzt so das Verschlechterungsverbot des § 26 a ThürNatG gegenüber Dritten.

Angaben aus der ThürNEzVO

- Erhaltungsziel: Mopsfledermaus, Großes Mausohr

Anmerkung: Das Erhaltungsziel „Mopsfledermaus“ bezieht sich auf das Teilobjekt F15b.

1.3.3. FFH-Objekt

Im Gegensatz zu den flächenscharf begrenzten FFH-Gebieten sind die so genannten FFH-Objekte, an welche die gleichen gesetzlichen Anforderungen wie an die Gebiete zu stellen sind, vom Freistaat Thüringen als (flächenlose) Punkte gemeldet worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die ökologischen Erfordernisse, die im Gesetz mit dem Begriff „Habitat der Arten“ umschrieben werden, über das benannte Objekt hinausgehen.

Nachfolgende Schutzkonzeption kann nicht die Bedürfnisse anderer Verfahrensbereiche (z.B. Eingriffsplanung, Bauleitplanung) abdecken. Kommunale und andere Planungsträger müssen zur Verbesserung der notwendigen Rechtssicherheit ihrer Planungen die notwendigen ergänzenden Abklärungen vornehmen.

2. Angaben zum FFH-Objekt

2.1. Im Gebiet vorkommende Fledermausarten

Im Gebiet ist das Grosse Mausohr nachgewiesen. Bezüglich der Biologie dieser Art ist Folgendes anzumerken:

Das Grosse Mausohr ist die größte heimische Fledermaus. Die Bestände der Art sind nach dem Zweiten Weltkrieg durch Veränderungen in der Landnutzung (z.B. Intensivierung in Land- und Forstwirtschaft) und strukturelle Veränderungen im Gebäudebestand (z.B. Holzschutzmitteleinsatz, Sanierung) zusammengebrochen und erreichten in den siebziger/achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts ihren Tiefststand. In den letzten 15 Jahren ist wieder ein Populationswachstum zu beobachten, so dass derzeit bundesweit der Bestand auf ca. 200.000 Tiere geschätzt wird. Dies ist extrem wenig, um langfristiges Überleben der Art sicherzustellen.

In Thüringen leben ca. 30.000 Mausohren und es sind ca. 80 Wochenstubenkolonien bekannt. Thüringen hat die drittgrößten Bestände in Deutschland (nach Bayern und Baden-Württemberg) und damit eine besondere Verantwortung für den Bestandserhalt.

Grosse Mausohren halten von November bis März Winterschlaf in Höhlen, Stollen u.ä. unterirdischen Quartieren, die bis zu 100km von ihren Sommerlebensräumen entfernt sein können. Auf ihrem Zug in die Sommerquartiere nutzen sie die „am Weg liegenden“ Wochenstubenquartiere als Rastplätze, so dass ein wesentlicher Schutzaspekt die Aufrechterhaltung eines Quartiernetzes für die Art darstellt.

Nach den ziehenden Tieren im April sammeln sich ab Mai die Weibchen einer lokalen/regionalen Population im Wochenstubenquartier. Ca. 65% von ihnen gebären dort Anfang bis Mitte Juni jeweils ein Jungtier, welches nach ca. 4- bis 6-wöchiger Säugezeit im Quartier das Fliegen erlernt, weshalb die Wochenstubenquartiere auch relativ geräumig sein müssen. Am Ende der Tragzeit und während der Säugezeit können die Weibchen ihre bis zu 10 und mehr km vom Quartier entfernt liegenden Jagdgebiete in strukturreichen Laubwäldern nicht mehr anfliegen. Deshalb sind insektenreiche Jagdgebiete in Quartiernähe entscheidend für die Eignung eines Wochenstubenquartiers.

Die „Schafskälte“, eine regelmäßig während der Jungenaufzucht auftretende Schlechtwetterphase kann zu großen Jungtierverslusten führen. Mausohrpopulationen wachsen deshalb langfristig betrachtet im Mittel kaum mehr als 5% jährlich. Dies bedeutet, dass für eine Bestandsverdoppelung ca. 15 Jahre benötigt werden. Wochenstubenquartiere werden von der Population deshalb über Jahrzehnte genutzt und die Weibchen sind mütterlicherseits miteinander verwandt. Auch braucht eine Wochenstube eine gewisse

Größe um „richtig funktionieren“ zu können. Sie dient der sozialen Thermoregulation (z.B. Überbrückung von Schlechtwetterphasen durch gegenseitiges Wärmen) ebenso wie der Informationsspeicherung für die Population (z.B. über die Lage von guten Jagdgebieten, usw.).

Da Fledermäuse nicht die vor ihnen liegenden Gegenstände oder Landschaften weiträumig überblicken können, sondern mit ihrer Echoortung nur jeweils winzige Ausschnitte erfassen können, verlassen sie sich stark auf ihr Gedächtnis. Sie sind deshalb stark auf die Konstanz der Umweltbedingungen angewiesen. Bereits relativ kleine Änderungen in ihrer Umgebung, z.B. Änderungen an der Einflugöffnung des Quartiers oder die Fällung einer Baumreihe, die ihnen als Orientierung dient, führen dazu, dass die gewohnte Umgebung nicht mehr erkannt oder nicht mehr akzeptiert wird. Fledermäuse sind auf echoakustisch wahrnehmbare linienförmige Vegetationsstrukturen usw. als „Flugstraßen“ zu ihren Jagdgebieten angewiesen. Vegetationslücken, die über die Reichweite des Rufechos hinausgehen (beim Mausohr ca. 30 bis 50m) sind deshalb Barrieren, die nicht überwunden werden können. Die „verkehrsmäßige Erschließung“ des Lebensraumes ist daher ein wesentliches Infrastrukturmerkmal für das Entwicklungspotenzial eines Wochenstubenquartiers.

2.2. Ökologische Erfordernisse der Fledermausarten

Die ökologischen Erfordernisse der Population des Mausohrs im FFH-Objekt unterteilen sich in die inaktive (Winterschlaf) und die aktive Phase (Wanderung in den Sommerlebensraum, Wochenstube, Jagdgebiete, Wanderung in die Paarungsgebiete, Wanderung in den Winterlebensraum) und lassen sich in folgende Bereiche und Erfordernisse untergliedern:

a) Funktionale Abhängigkeiten und Erfordernisse im Umfeld des FFH-Objektes

- Populationsaustausch mit benachbarten Kolonien
- Erreichbarkeit und Nutzbarkeit überregionaler Wanderrouten (und Winterquartiere)
- Erreichbarkeit langfristig nutzbarer Jagdgebiete ausreichender Größe und Qualität
- langfristig nutzbares und ausreichendes Quartierangebot im Aktionsradius der Population
- ausreichend dimensionierte leitlinienreiche Flugkorridore

b) Funktionale Abhängigkeiten und Erfordernisse im Nahfeld des FFH-Objektes

- Ausprägung des Quartierumfeldes
- Ausprägung und Durchgängigkeit von Flugrouten und Leitlinien im Nahfeld
- Jagdgebiete im Nahfeld

c) Funktionale Abhängigkeiten und Erfordernisse des Quartierbereiches des FFH-Objektes

- Eigentums- und Nutzungsverhältnisse
- Bauliche Ausformung und „Requisiten“
- Nutzungsweise des Objekts durch die Population
- derzeit wirkende Zustandssichernde Mechanismen

Aus Gründen der Praktikabilität beschränken sich in dieser Planung die Betrachtungen des Umfelds auf einen Radius von 10 km, die des Nahfelds auf 3 km.

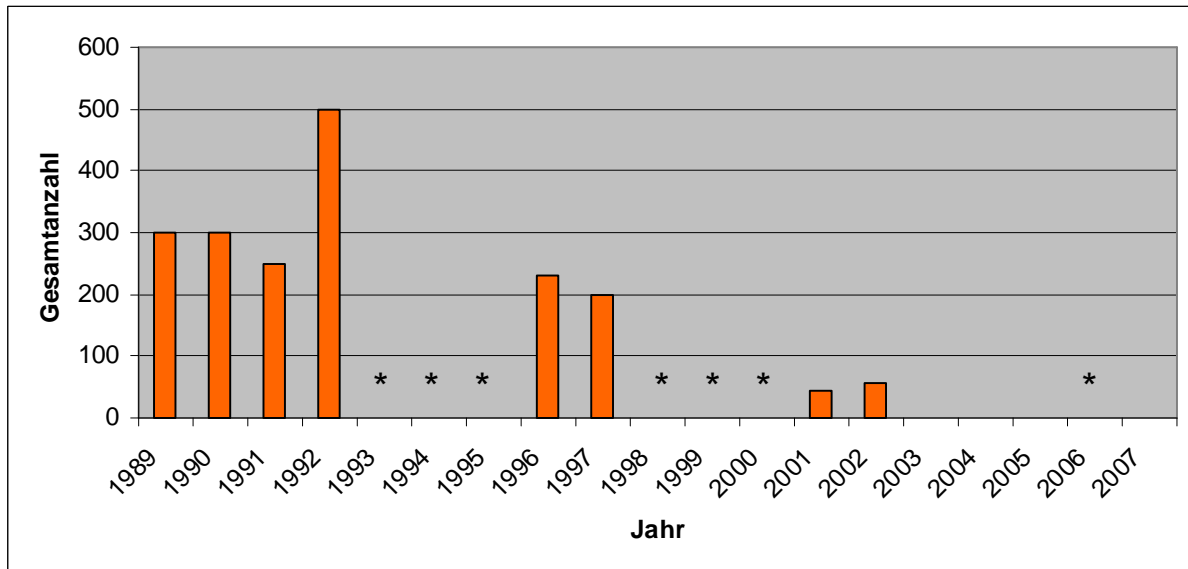
Die ökologischen Erfordernisse der inaktiven Phase können im Rahmen dieser Planung nicht ausreichend abgeleitet werden. Es ist davon auszugehen, dass diesen durch die Bereitstellung eines geeigneten Quartierangebots im Nahfeld des Objektes und durch die Erreichbarkeit und Ausprägung der überregionalen Wanderrouten und die Vernetzung der langfristig nutzbaren Jagdgebiete Rechnung getragen werden kann.

2.3. Gebietsbeschreibung

Die Beschreibung des Objekts und seiner Umgebung beruht auf dem Kenntnisstand von November 2008. Sie und die aus der Zustandsanalyse abgeleitete Schutzkonzeption dienen der Untersetzung des Erhaltungszieles.

Quartierbereich des FFH-Objektes

Die Kirche in Heldburg wird seit dem Jahr 2003 nicht mehr von Großen Mausohren als Wochenstubenquartier genutzt. Im Zeitraum zwischen 1998 und 2000 wurde das Dach der Kirche neu eingedeckt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Bestandszahlen stark gesunken. Das folgende Diagramm zeigt die Bestandsentwicklung des Großen Mausohrs in der Kirche in Heldburg. Die Sternchen (*) weisen darauf hin, dass in den entsprechenden Jahren die Kirche nicht auf Feldermausbesatz kontrolliert wurde.



Aus den oszillierenden Bestandszahlen der letzten Jahre ist abzuleiten, dass bislang unbekannte Quartiere zur Lebensstätte zählen müssen.

Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, Schutzstatus:

Tab. 1: Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, Schutzstatus

Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> • Evang.-Luth. Kirchgemeinde Heldburg
Nutzer	<ul style="list-style-type: none"> • Evang.-Luth. Kirchgemeinde Heldburg
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • kirchliche und profane Veranstaltungen, wie Gottesdienste, Ausstellungen und Vorträge (ca. 1 – 2 mal pro Monat) • Dachboden: keine Nutzung
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • gem. §§ 26a bis c ThürNatG FFH-Punktobjekt Fledermäuse (Thür.-Nr. 15a), Ausweisung im Mai 2004, seit 15.07.2008 als Besonderes Schutzgebiet im Sinne der ThürNEzVO ausgewiesen • gem. §2 Abs.1 ThDSchG als „Kulturdenkmal aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen“ geschützt
Störung/ Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • es ist nicht bekannt, ob bei Bauarbeiten die Ein- und Ausflugsöffnungen und/oder die Hangplätze beeinträchtigt wurden

Bauliche Ausformung:

Tab. 2: Bauliche Ausformung

Bauzustand	<ul style="list-style-type: none"> • im Zeitraum von 1998 bis 2000 wurde das Dach neugedeckt • Dachstuhl: guter Gesamtzustand • keine Kenntnis über den Einsatz von Holzschutzmitteln
Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • auf dem Dachboden sind an einigen Stellen Lampen angebracht • Kirche ist von außen beleuchtet
Zugang	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang über Turm

Nutzung des Objekts durch die Population

Tab. 3: Nutzung des Objekts durch die Population

Flugrouten	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht bekannt
Ein- und Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht bekannt • pot. Ein- und Ausflug in einer Schallluke vorhanden
Hangplätze	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht bekannt
notwendige Komponenten	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht bekannt
zeitliches Nutzungsverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht bekannt

derzeit wirkende zustandssichernde Mechanismen

Kommunikation Behörde/Eigentümer	durch Quartierbetreuer *
Bestandskontrolle	nach VILM-Kriterien
Quartierbetreuung	durch Quartierbetreuer
Monitoring	Objekt ist im landesweiten Monitoring-Programm
Maßnahmenbetreuung	durch Quartierbetreuer

*) In Heldburg ist der Quartierbetreuer: Klaus-Peter Welsch aus Seßlach.

Erläuterung:

Das Artenhilfsprogramm Fledermäuse wird in Thüringen von der Koordinationsstelle für Fledermausschutz betreut. U.a. führt sie im Zusammenwirken mit dem ehrenamtlichen Fledermausschutz (Interessengemeinschaft Fledermausschutz und -forschung in Thüringen - IFT e.V.) langfristige Programme zur Quartier- und Bestandsbetreuung sowie zum Artenmonitoring durch. Bedeutende Quartiere haben namentlich benannte Quartierbetreuer. Diese halten den Kontakt mit dem Quartiereigentümer und den Behörden, unterstützen, vermitteln und betreuen und übernehmen Aufgaben im Bereich der Bestandskontrolle und des Monitorings.

Nahfeld des FFH-Objektes

Als Nahfeld des Objektes gelten diejenigen Geländeabschnitte, bei denen sich ein direkter kausaler Nutzungsbezug zum Quartierbereich ableiten lässt. Aus praktischen Gründen wird es hier auf einen Radius von ca. 3 km begrenzt.

Es können keine Aussagen zu den genutzten Strukturen im Nahfeld gemacht werden.

Umfeld des Objektes

Als Umfeld des Objekts gelten die Geländeausprägungen, denen funktional eine Bedeutung zur Einhaltung ökologischer Erfordernisse der Mausohrpopulation des Objektes zuzuweisen ist. Das Umfeld wird hier aus praktischen Erwägungen auf einen Radius von 10km um das Objekt begrenzt.

Es können keine Aussagen zu den genutzten Strukturen im Umfeld gemacht werden.

3. Analyse und Bewertung

3.1. Auswertung und Risikobewertung

Im Rahmen der Konsultationen ergab sich Kenntnis über nachfolgende Pläne und Projekte mit Wirkung auf das FFH-Objekt. Dargelegt werden nur Pläne/Projekte, die derzeit noch nicht, bzw. noch nicht vollständig umgesetzt sind. Ihr Risikopotential wird wie folgt, festgestellt:

Tab. 4: Risikopotentialabschätzung vorhandener Planungen

	kein Risiko	Risiko erkennbar	Risikopotential mit Begründung
Neugestaltung des Marktplatzes (2010)		x	- bei der Erstellung des Beleuchtungskonzeptes ist das Quartier zu beachten

Aus Forst- und Landwirtschaft sind zum Zeitpunkt der Planerstellung keine konkreten Projekte bekannt, so dass hier keine Bewertung erfolgt. Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich z.B. bei der Beseitigung von Hecken und anderen Leitstrukturen, bei der Bekämpfung von Forstschädlingen oder der flächigen Verjüngung der teilweise altersgleichen Bestände.

3.2. Bewertung

Bewertet wird der Zustand zum Zeitpunkt Oktober 2008. Nachfolgende Bewertungsschemata sind relevant:

Bewertung gem. Vorgaben des Standarddatenbogens (EU-Schema)

Tab. 5: Bewertungsschema - EU-Schema

Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Population	Der Anteil der Population am Gesamtbestand in Deutschland ist gering.	C
Erhaltungszustand	Der Erhaltungszustand weist eine schlechte Ausprägung auf.	C
Isolierungsgrad	Der Isolierungsgrad innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes in Deutschland ist gering	C
Gesamtbeurteilung	Die Gesamtbeurteilung ergibt sich rechnerisch aus den Einzelbeurteilungen.	C

Gegenüber der Bewertung zum Meldezeitpunkt ergibt sich dabei folgende Änderung:

Der Erhaltungszustand hat sich von B auf C verschlechtert

Bewertung gemäß den „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“ (SCHNITTER, P. et al. 2006)

Für die Art: Grosses Mausohr

Für die Teillebensräume: Wochenstubenquartier

Tab. 6: Bewertungsschema - nach SCHNITTER et al., 2006

Zustand der Population	A (hervorragend)	B (gut)	C (mittel – schlecht)
Populationsgröße			
Anteil adulter Weibchen bei jährlichen Zählungen			Abnahme > 10%
Anzahl adulter Weibchen in den Wochenstuben			< 100
Anteil reproduzierender Weibchen während des Berichtszeitraumes			< 40%
Habitatqualität			
Mikroklimatische Bedingungen / Einflüge			Mikroklimatische Bedingungen und Zugänglichkeit unsicher
Ausweichquartiere in der Umgebung	*		
Beeinträchtigungen			
Quartierbetreuung		vorhanden	
Gebäudesubstanz		intakt	

* Es sind keine Ausweichquartiere bekannt. Da sich jedoch keine Hinweise auf eine Vernichtung der Population im Quartier Kirche Heldburg ergaben, ist davon auszugehen, dass es ein oder mehrere Ausweichquartiere gibt. Deren Qualität kann jedoch unbekannterweise nicht eingeschätzt werden.

Basis für Einschätzungen zur Populationsgröße sind die Bestandszählungen der letzten 3 Jahre. Erfassungen zum Erhaltungszustand des Teillebensraumes Jagdgebiet wurden nicht durchgeführt.

3.3. Bewertung durch Vergleich der Koloniesituation mit dem allgemeinen Leitbild einer Mausohrwochenstubenkolonie

Die Darlegung des Leitbildes sowie die Erläuterungen zum Abgleich mit dem Leitbild werden im Anhang wiedergegeben.

Tab. 7: Bewertungsschema – Abgleich mit Leitbild

		entspricht dem Leitbild	entspricht weitgehend dem Leitbild	entspricht Leitbild weitgehend nicht	widerspricht dem Leitbild
Population					
	Artenspektrum				x
	Quartierstatus				x
	Bestandstrend				x
Gebäude					
	Dach/Feuchtigkeit		x		
	Fußboden			x	
	Beleuchtung		x		
	Holzschutz	x			
	Bewitterung/ Wärmeregime		x		
	Ein- und Ausflug			x	
	Hangplätze	x			
	Nutzung	x			
	Sonstige Störung		x		
Nahfeld					
	Beleuchtung/ Anstrahlung				x
	„Leitrequisiten“ direkt am Quartier			x	
	Straßenverkehr		x		
	Flugkorridore / Leitlinien			x	
Umfeld					
	Anbindung an Jagdgebiete			x	
	Straßenverkehr				x
	Winterquartier	dazu können keine Angaben gemacht werden			
	Jagdgebiete	dazu können keine Angaben gemacht werden			

4. Maßnahmenplanung

Aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes zu den Erfordernissen der Population konzentrieren sich nachfolgend aufgeführte Maßnahmen auf den Quartierbereich und das Nahfeld. Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dadurch eine Sicherung der Population allein nicht gewährleistet ist. Hinweise zu den bei ggf. durchzuführenden Projekten oder auftretenden Planungssituationen tiefer zu bearbeitenden Fragen werden im Kapitel „Wissensdefizite“ gegeben.

Die aufgeführten Kosten beziehen sich auf einen Planungszeitraum von 6 Jahren bei der Inanspruchnahme eines gewerblichen Dienstleisters. Kostensparende Synergieeffekte, die sich z.B. bei der projektgebundenen Durchführung von Maßnahmenkombinationen in einer Hand ergeben, sind nicht berücksichtigt, da die Durchführungsmodalitäten noch nicht fixiert sind. Zur Kostenkalkulation vgl. Kapitel 3.2.

4.1. Umsetzungsinstrumente

Zur Erhaltung und Sicherung der FFH-Gebiete stehen im Freistaat Thüringen nachfolgende Instrumente zur Verfügung:

1. zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen dienen folgende Förderprogramme

ENL	Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 14.05.2008)
NALAP	Programm zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 01.01.2005)

2. Zur Abwendung von Verschlechterungen des Erhaltungszustandes (Sicherungsmaßnahmen) dienen nachfolgende Schutzmaßnahmen im Sinne des Abschnitt 5 der „Hinweise zur Anwendung der §§ 26a bis 26 c ThürNatG“ (FFH-Einführungserlass 21-60225-5 des TMLNU in der Fassung vom 04.06.2004):

- Vertragliche Vereinbarungen

Vertragliche Vereinbarungen sollen im Freistaat Thüringen, wo immer es geht, anderen Regelungen vorgezogen werden. Voraussetzung ist hierfür, dass der erreichte Schutz im Sinne des Gesetzes einer Unterschutzstellung gleichwertig ist.

- Verwaltungsvorschriften sowie Verfügungsbefugnisse eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers

Verwaltungsvorschriften genügen dann, wenn sichergestellt ist, dass durch einen öffentlichen oder gemeinnützigen Eigentümer ein günstiger Erhaltungszustand gewährleistet wird.

- Schutzmaßnahmen nach anderen Fachgesetzen

Als Schutzmaßnahme nach anderen Fachgesetzen ist z.B. die Ausweisung als Naturwaldreservat oder Naturwaldparzelle nach dem Thüringer Waldgesetz zu verstehen.

- Schutzgebietsausweisung

Soweit andere Instrumentarien zur Sicherung nicht ausreichen, ist eine Schutzgebietsausweisung nach § 11 ThürNatG (z.B. Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) erforderlich

Gemäß Einführungserlass ist hierbei eine Kombination verschiedener Schutzmaßnahmen, z.B. eine Unterschutzstellung, die durch vertragliche Vereinbarungen unterstützt wird, oder eine artenschutzrechtliche Anordnung (§ 28 Abs.4 ThürNatG) zusammen mit einer vertraglichen Vereinbarung möglich.

Einige wesentliche Gesetzesbezüge werden im Anhang dargestellt.

3. Sonstige Instrumente

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein unspezifisches Instrument der Maßnahmenumsetzung in Anspruch genommen werden kann. Zu diesen unspezifischen Instrumenten zählen:

- Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft
- Mittel der öffentlich-rechtlichen Stiftung Naturschutz in Thüringen oder privatrechtlicher Stiftungen
- Landesmittel

4.2. Aus populationsbiologischer Sicht sind folgende Maßnahmen durchzuführen, bevor weitere Planungen verfolgt werden können:

4.2.1. Aufstellen von automatischen akustischen Fledermauserfassungsgeräten

Beschreibung:	Es muss geklärt werden, ob Fledermäuse das Objekt noch nutzen. Dazu soll ein automatisches akustisches Erfassungsgerät im Quartier aufgestellt werden, welche die Rufe von Fledermäusen aufnimmt, damit die Attraktivität des Quartiers abgeschätzt werden kann.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	Landkreis Hildburghausen
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	schnellstens
Durchführungskosten:	4.000 €

4.2.2. Netzfang in potentiellen Jagdgebieten der Population

Beschreibung:	Bei Netzfängen in Jagdgebieten, die von ihrer Struktur her für Große Mausohren geeignet sind, soll geklärt werden, ob Große Mausohren das Umfeld des Objektes nutzen.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	Landkreis Hildburghausen
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	schnellstens
Durchführungskosten:	2.500 €

4.2.3. radiotelemetrische Untersuchung von netzgefangenen weiblichen, trächtigen bzw. säugenden Großen Mausohren zum Auffinden ihrer Quartiere (Durchführung im Mai/Juni, da die Weibchen dann mit höchster Wahrscheinlichkeit in die Wochenstube zurückkehren)

Beschreibung:	Sollten beim o.g. Netzfang weibliche Große Mausohren gefangen werden, die entweder trächtig oder besäugt sind, so sind mind. 6 solcher Tiere durch Radiotelemetrie zu verfolgen und wenn möglich das aktuelle Wochenstubenquartier der Art im Gebiet um Heldburg zu finden.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	Landkreis Hildburghausen
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	schnellstens
Durchführungskosten:	9.500 €

4.3. Zusammenfassende Kostenübersicht

Die Kostenschätzung bezieht sich auf einen Umsetzungszeitraum von 6 Jahren und erfolgt unter der Annahme, dass fachspezifische Anleitung, die über die Aufgaben der Quartierbetreuung hinausgeht, durch die Koordinationsstelle für Fledermausschutz oder eine Naturschutzbehörde kostenfrei sichergestellt ist. Nicht berücksichtigt sind ebenfalls die ggf. notwendigen Werbungs- und Ausbildungskosten für die Etablierung eines neuen Quartierbetreuers, falls die Umstände dies erfordern sollten.

Tab. 8: Kostenschätzung

Nr.	Bezeichnung	Personal	Sachkosten/ Vergabe an Dritte	Einzel- summe	Anzahl in 6 Jahren	gesamt
3.2.1.	Akustische Fledermauserfassungsgeräte aufstellen, warten & auswerten	50 Std. x 50 €	1.500,00 €	4.000,00 €	1	4.000,00 €
3.2.2.	Netzfang	40 Std. x 50 €	500,00 €	2.500,00 €	1	2.500,00 €
3.2.3.	Telemetrie von 6 netzgefangenen, trächtigen bzw. säugenden, weiblichen Großen Mausohren	170 Std. x 50 €	1.000,00 €	9.500,00 €	1	9.500,00 €
	Summe	Mindestsumme, da Einzelposten teilweise noch nicht kalkulatorisch fassbar				16.000 €

Nicht berücksichtigt in dieser Kostenaufstellung sind die Kosten, die durch die bloße Existenz des FFH-Gebietes für den Eigentümer oder einen Planungsträger / Eingreifer entstehen. Dazu gehören z.B. die Kosten für die Ergänzung des Bebauungsplanes und die je nach naturschutzrechtlicher Abarbeitung ggf. anfallenden Kosten der Erheblichkeitsabschätzung von Maßnahmen am Objekt bzw. im Umfeld (z.B. Pflegemaßnahmen an Gewässern mit Leitliniencharakter, Baumaßnahmen mit Immissionswirkung z.B. Licht, Lärm auf das Objekt).

5. Literatur/Quellen

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG:
Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

DIETZ, C., O.V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 — Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. & G. KAULE (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.-Naturschutz und Landschaftsplanung (Stuttgart), 36: 325-333

RICHTLINIE 92/43/EWG: Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. : Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 (1998). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bundesamt für Naturschutz. Bonn, Bad Godesberg.

SCHNITTER, P. et al. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.– Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

THUERNATG: in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267)

THÜRNEZVO: Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung ThürNEzVO), vom 29. Mai 2008. –GVBl. S. 181

6. Anhang

Die Anhänge werden als eigenständige Dokumente geführt.